

Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg - Lesefassung -

Die Lesefassung beinhaltet:

- *Erstfassung nach Beschluss Kreistag am 12.12.2011/Beschluss-Nr.051-02/11 und*
- *1. Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg nach Beschluss des Kreistages vom 21.02.2013 Beschluss-Nr. 128-08/13, Änderung § 4/ Geschäftsführung und*
- *2. Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg nach Beschluss des Kreistages am 12.09.2019/ Beschluss Nr. 020-02/2019, Änderung § 3/Wahl der Zusammensetzung des Seniorenbeirates und*
- *3. Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg nach Beschluss des Kreistages am 19.09.2024/ Beschluss-Nr. 010-02/2024, Änderungen § 3 Ziffer 1 und § 6 Ziffer 3*

Präambel

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen wahrzunehmen.

Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten und
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch-, weltanschaulich- und verbandsunabhängig und trägt den Namen „Kreissenorenbeirat Nordwestmecklenburg“.

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt den Beitritt zum Seniorenbeirat aus.

Auf der Grundlage der §§ 89 und 92 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung — KV M-V) erlassen als Artikel des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) hat der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg am 8. Dezember 2011 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. die kommunalen Organe bzw. Gremien, den Kreistag mit seinen Ausschüssen und die Landrätin/den Landrat sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten,
2. die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen, sofern Rechte Dritter nicht verletzt werden,
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren sowie nachwachsenden Generationen einzubringen,
4. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken,
5. Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im Landkreis zu sein,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren zu leisten,
7. die örtlichen Seniorenbeiräte zu informieren, praktische Hilfen zu geben und zur Selbsthilfe anzuregen. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte in Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises

§ 2

Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

1. Dem Seniorenbeirat soll rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen gegeben werden, soweit es die von ihm zu vertretenen Belange betrifft.
2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange der Senioren zum Inhalt haben, über den zuständigen Beigeordneten bzw. die Fraktionen an den Kreistag bzw. die Ausschüsse und Verwaltung heranzutragen.
3. Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Seniorenbeirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, so ist ein vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied im Ausschuss anzuhören.
4. Der Seniorenbeirat gibt zum Jahresende einen unabhängigen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit an den Landkreis und den Kreistag bzw. stellt diesen in einem Seniorenkreistag vor.

§ 3

Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 15 ständigen Mitgliedern, die von den Fraktionen des Kreistages des Landkreises und den auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbänden und Vereinen vorgeschlagen werden. Die maximale Mitgliederzahl im Seniorenbeirat ist auf 25 festgelegt.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Kreistag bestätigt.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Ein Drittel der im Seniorenbeirat mitarbeitenden Personen muss das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann auf Vorschlag der unter Punkt 1 genannten Gremien ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag bestätigt wird, in den Seniorenbeirat nachrücken.

§ 4

Geschäftsführung

Der Seniorenbeirat wählt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand von 5 Mitgliedern, dieser gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt:

- eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden
- zwei Stellvertreterinnen/zwei Stellvertreter
- eine Schriftführerin/einen Schriftführer
- eine Beisitzerin/einen Beisitzer
-

Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Mitgliedschaft im Landesseniorenbeirat

1. Der Kreissenorenbeirat Nordwestmecklenburg tritt dem Seniorenbeirat des Landes Mecklenburg- Vorpommern e. V. als beitragsfreies Mitglied bei.
2. Der Landkreis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreissenorenbeirates im Landesseniorenbeirat vertreten.
3. Weitere Mitglieder werden gemäß dem Delegiertenschlüssel des Landesseniorenbeirates gewählt.

§ 6

Materielle und finanzielle Sicherstellung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie seiner Geschäftsführung wird der Seniorenbeirat aus dem Haushalt des Landkreises Nordwestmecklenburg angemessen ausgestattet.
2. Die Verwendung der jährlich verfügbaren finanziellen Mittel ist nur für die Erfüllung der Aufgabenstellung des Seniorenbeirates möglich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Unterstützung der Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt der Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg.
4. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die Mitglieder des Seniorenbeirates in Ausübung ihrer Tätigkeit zu versichern.

§7

Schlussbestimmung

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund eines Gesetzes erlassen worden sind, kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist beim Landkreis Nordwestmecklenburg unter Benennung der verletzten Vorschrift und der Tatsachen, aus denen sich der Verstoß ergibt, geltend zu machen. Abweichend von Satz 1 kann die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Wismar, den *01.11.2024*


Tino Schomann
Landrat

